

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 31.

Dresden, den 16. März.

1840.

Dreißigste öffentliche Sitzung am 12. März
1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betreffend. (2. Decision.) —

Beschluß der Rede des Herrn v. Welck: Daß damals Veranlassung zu solchen Schadenansprüchen vorhanden war, will ich nicht leugnen; denn z. B. in der Gegend von Klosterbuch zwischen Leisnig und Döbeln konnte man sicher darauf rechnen, daß fast alle Abende Rudel von 20 bis 30 Stück Hochwild aus dem Walde heraustraten und auf den Feldern standen. Es wurden späterhin die allerstrengsten Verordnungen an die Forstbeamten ertheilt, ja sie wurden sogar bei eigener Vertretung angehalten, das Hochwild auszurotten, und es war dies so weit geschehen, daß die dortigen Grundbesitzer schwerlich noch Gelegenheit haben konnten, Klagen gegen Hochwild zu führen; sie richteten nun aber ihre Klagen auf die Schäden von Rehen und obschon sich diese auch wirklich in den meisten Fällen als sehr unbedeutend herausstellten, und Seiten des Fiscus die Verbindlichkeit zu Gewährung einer Entschädigung für dergleichen Rehschäden keineswegs anerkannt wurde, so wurden demohngeachtet immer wieder dergleichen Klagen angebracht, weil sie einmal Mode geworden waren. Erhalten nun jetzt die Grundstücksbesitzer einen gesetzlichen Anspruch auf Vergütung von Rehschäden, so bin ich überzeugt, daß sie in Kurzem ihre Pfeile auch gegen die Hasen richten werden. Sind die Hasen ausgerottet, was bei der auch schon im Bericht erwähnten großen Fruchtbarkeit derselben zwar wohl einige Zeit dauern dürfte, oder sollte für den durch die Hasen verursachten Schaden ebenfalls Entschädigung gegeben werden müssen, so werden sie ihre Klagen gegen die Kaninchen richten u. s. w. Ich glaube also, daß es durchaus nöthig ist, daß die gesetzliche Bestimmung deutlich ausspreche, auf welche Thiere allein sich eine Schadenvergütungsverbindlichkeit erstrecken solle. Allen weiter gehenden Ansprüchen muß ein fester Damm entgegengestellt werden, und ich glaube, daß wir diesen Damm nicht zu theuer erkaufen, wenn wir jetzt die Rehe unter die Zahl derjenigen Thiere mit aufnehmen, deren Schäden zu vergüten sind.

Bürgermeister D. Groß: Beide Antragsteller stimmen

mit der Ansicht des Gesetzentwurfs überein, und es ist ihnen nur darum zu thun, einen Schlusssatz hinzuzufügen, wodurch die Vergütung der Wildschäden von anderem Wild ausdrücklich ausgeschlossen werden. Es liegt wohl auch unstreitig im Sinne der Decision, daß nicht wegen anderer Wildschäden Entschädigung verlangt werden kann, und ich glaube, eine mehrer Bestimmtheit wird schon dadurch erreicht, wenn das Wort „nur“ eingeschoben wird.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Das ist mein Antrag.

v. Welck: Ich würde mich allerdings dem Herrn Grafen Hohenthal angeschlossen haben, wenn mein Amendement dem seinigen auch in dem zweiten Theile gleich gewesen wäre. Mein Amendement bezieht sich nur auf die erste Veränderung, die er vorgeschlagen hat, mit der zweiten Veränderung würde ich mich nicht einverstanden erklären.

Prinz Johann: Ich glaube, es würde ganz einfach sein, wenn der Antrag des Grafen Hohenthal in zwei Theile gespalten würde. Diejenigen, die für den Grafen Hohenthal stimmen, würden beide Theile annehmen, und diejenigen, die sich für v. Welck aussprechen, würden nur für einen Theil desselben stimmen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde das bei der Fragstellung ein Auskunftsmittel sein, wenn der Antrag des Grafen Hohenthal gespalten werden soll. (Zu v. Welck:) Werden Sie dann Ihr Amendement fallen lassen, oder wünschen Sie, daß es zur Unterstützung gebracht werde?

v. Welck: Ich würde um die Unterstützungsfrage bitten.

Präsident v. Gersdorf: Ich richte demnach die Frage an die Kammer: ob sie das Amendement des Herrn v. Welck unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt ausreichend. —

Präsident v. Gersdorf: Herr Graf Hohenthal (Püschau) hat sein Amendement, wonach die Worte: „ingeleichen von Rehen“ ausfallen sollen, zurückgenommen. Es würde daher nur noch das Amendement des Herrn v. Posern übrig sein, wonach nach den Worten: „ingeleichen von Rehen“ eingeschoben werden soll: „jedoch nur im Falle eines übermäßigen Rehstandes.“

v. Posern: Meine Herren, fürchten Sie, nachdem die Zeit schon so weit vorgerückt und der Gegenstand so vielseitig